

Mängelanspruchsbürgschaft

Die Stadt Essen, vertreten durch die GVE Grundstücksverwaltung Stadt Essen GmbH, Rottstr. 17, 45127 Essen,

- nachfolgend „AG“ -

und

.....

- nachfolgend „AN“ -

haben am einen Vertrag über Bauleistungen für die Erneuerung der Sicherheitstechnik im Museum Folkwang geschlossen.

1. Gemäß § 11 Ziffer 11.3 des uns vorliegenden Vertrags hat der AN Sicherheit in Form einer Bürgschaft zu stellen in Höhe von 3 % der Schlussrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe (netto inkl. Nachträge gemäß § 6 des Vertrages) für die Erfüllung der ihm aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich der Mängelbeseitigung (inkl. sämtlicher mit Mängeln zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche) sowie hinsichtlich der Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
2. Dies vorausgeschickt, übernehmen wir, die, hiermit gegenüber dem AG für die Erfüllung sämtlicher dem AN gemäß § 11 Ziffer 11.3 des Vertrages obliegender Verpflichtungen die unbefristete, selbstschuldnerische, unbedingte Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

EUR (netto)
(in Worten: Euro).

3. Wir können aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden. Die Hinterlegung des Bürgschaftsbetrags ist ausgeschlossen.
4. Forderungen des AG aus dieser Bürgschaft verjähren nicht vor Eintritt der Verjährung der durch diese Bürgschaft gesicherten Hauptforderung, spätestens aber in 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.



5. Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Essen.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel